

Ende 2004, unter Berücksichtigung dessen, dass die neue Regierung im Januar 2004 ihr Amt antreten soll;

24. *stellt fest*, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Sorge geäußert haben, dass vor allem auf den Gebieten Menschenrechte, Rechte der indigenen Bevölkerungsgruppen, Entmilitarisierung und Stärkung der Zivilgesellschaft ein Vakuum entstehen wird, wenn die Mission Ende 2003 aus Guatemala abzieht, kurz bevor die neue Regierung ihr Amt antritt und bevor sie ihr Engagement für den Friedensprozess hat demonstrieren können;

25. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, mit interessierten Mitgliedstaaten Konsultationen über diese Ersuchen einzuleiten und die Generalversammlung über die Fortschritte bei diesen Gesprächen unterrichtet zu halten;

26. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 zu genehmigen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der Empfehlungen darüber enthält, wie Guatemala bei seinem Friedenskonsolidierungsprozess über den 31. Dezember 2003 hinaus am besten zu begleiten ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 57/162

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs (A/57/L.58/Rev.1 und Add.1), eingebracht von: Bangladesch, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Sambia, Singapur, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Vietnam, Zypern.

57/162. Internationales Reis-Jahr (2004)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2/2001 der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen³⁰³,

feststellend, dass Reis das Grundnahrungsmittel für mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung ist,

³⁰³ Siehe *Report of the Conference of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP).

bekräftigend, dass stärker bewusst gemacht werden muss, welche Rolle dem Reis bei der Linderung der Armut und der Mangelernährung zukommt,

erneut erklärend, dass die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Rolle gerichtet werden muss, die der Reis im Rahmen der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁴ enthaltenen Ziele, bei der Ernährungssicherung und der Bekämpfung der Armut übernehmen kann,

1. *beschließt*, das Jahr 2004 zum Internationalen Reis-Jahr zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Durchführung des Internationalen Reis-Jahres zu erleichtern und dabei mit den Regierungen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Zentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 57/294

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.70 und Add.1, eingebracht von: Äthiopien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Irland, Japan, Lesotho, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland Zentralafrikanische Republik.

57/294. 2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/135 vom 19. Dezember 1994, 50/128 vom 20. Dezember 1995 und 55/284 vom 7. September 2001 betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

in dem Bewusstsein, dass es für die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, wichtig und notwendig ist, geeignete Strategien zur Bekämpfung der Malaria zu beschließen, die eine der tödlichsten aller Tropenkrankheiten ist und die in Afrika, wo 90 Prozent aller Malariafälle auftreten, jährlich mindestens eine Million Todesfälle verursacht,

³⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.